

Verordnung der Stadt Erlangen über ein Tauben- fütterungsverbot

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Fütterungsverbot.....	2
§ 2 Beseitigung der Nistplätze, Vergrämung.....	2
§ 3 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 4 Inkrafttreten	2

Verordnung der Stadt Erlangen über ein Taubenfütterungsverbot

vom 28.07.2016 / In Kraft getreten am 09.09.2016
(Die amtlichen Seiten Nr. 18 vom 08.09.2016)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 16 des Gesetzes über das Landesstraf- und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i. d. F. d. Bek. 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

§ 1 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet Erlangen verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 2 Beseitigung der Nistplätze, Vergrämung

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Stadt Erlangen oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt oder Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.